



Fachinformation Tierschutz

Tiertransportmittel ohne Rampen

Seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung 2008 sind neue Fahrzeugtypen auf dem Markt erschienen. Es handelt sich um Transportmittel mit absenkbarer Ladefläche ohne Rampen, s. Abbildungen. Dieser Tatsache wurde Rechnung getragen, indem der betreffende Artikel in der Tierschutzverordnung (TSchV) auf den 1. Januar 2014 erweitert wurde.

Ziel der Fachinformation

Die Fachinformation gibt Auskunft darüber, wie die erweiterte Bestimmung in Art. 159 Abs. 1 TSchV anzuwenden ist, wonach Einhufer und Klauentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, unter bestimmten Bedingungen auch ohne Rampen ein- und ausgeladen werden dürfen. Sie richtet sich an alle Personen, die am Transport von Tieren beteiligt sind.

Gesetzeskonforme Ausführungen

Transportmittel ohne Rampe entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, sofern die Oberkante der Ladebrücke zum Ein- und Ausladen der Tiere weniger als 25 cm über Boden liegt. In einem solchen Fall müssen die Tiere jedoch vorwärts ein- und aussteigen können, s. Foto rechts. Beträgt der Abstand zwischen Boden und Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr, ist das Ein- und Ausladen von Einhufern und Klauentieren über eine gleitsichere Rampe obligatorisch.

Beispiel

Absenkbarer Viehanhänger, die Ladefläche liegt zum Ein- und Ausladen der Tiere auf dem Boden auf.



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 159 TSchV

Ein- und Ausladen der Tiere

¹ Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, sofern der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.